

Für jede $\frac{1}{4}$ Stunde Verspätung über die selbstgewählte resp. festgesetzte Begräbnißzeit hinaus haben bei Beerdigungen des 2.—6. Grades die Besteller **1 Mark** an die Parochialkasse unweigerlich zu bezahlen. Unverschuldete, etwa durch Witterungsverhältnisse bedingte Verspätungen sind dem die Woche habenden Geistlichen ungesäumt anzuzeigen, welchem die Entscheidung über die Giltigkeit zusteht.

IV.

Für den Confirmandenunterricht hat jeder Katechumene 1 *M.* an die mehrgedachte Kasse bei Beginn des Unterrichtes abzuführen. Gesuche um Erlaß dieser Gebühr sind beim Kirchenvorstand anzubringen.

V.

Wird der Geistliche, der die Woche nicht hat, zur Vornahme einer Amtshandlung erbeten, so sind für dieselbe 2 *M.* extra an die Kasse zu zahlen.

VI.

Alle sonstigen Gebühren sind in der bisherigen Höhe an die gedachte Kasse abzuführen. Dasselbe gilt von den Pachtgeldern des Pfarr- und Cantoratlehns.

Geschenke für Amtshandlungen anzunehmen ist den Kirchendienern untersagt.

Treuen, den 1. Juli 1877.

Der Kirchenvorstand.

